

**Erlaubnis zur Kindertagespflege
gemäß § 43 SGB VIII**

Tagespflegeperson

Jungfer, Klaudija	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Name, Vorname	Geb.-Datum	Geburtsort
<input type="text"/>	75395 Ostelsheim	Straße,
Hausnummer	PLZ Ort	
<input type="text"/>	Klaudija.jungfer@web.de	
0176/42648689	E-Mail	
Telefon		
<input type="text"/>		
Staatsangehörigkeit		

Sehr geehrte Frau Jungfer,

auf Ihren Antrag ergeht folgender

Bescheid:

Wir erteilen Ihnen hiermit die Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII. Die Erlaubnis zur Kindertagespflege steht unter Vorbehalt der gesetzlichen Vorgaben.

Die oben genannte Tagespflegeperson ist nach § 43 Abs. 2 und 3 SGB VIII geeignet und zur Betreuung von maximal **5 gleichzeitig anwesenden Kindern**, insgesamt jedoch von höchstens **8 angemeldeten Kindern** befugt. Dabei sollten nicht mehr wie **3 Kinder unter drei Jahren gleichzeitig betreut** werden.

(Die Einschränkung der gleichzeitig anwesenden Kinderanzahl bezieht sich auf die Größe der Räumlichkeiten, die den Tageskindern zur Verfügung stehen)

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege gilt mit Wirkung vom **25.02.2016** und ist befristet bis **01.02.2021**. Der Ort der Betreuung ist der eigene Haushalt.

Frau Jungfer verpflichtet sich,

- die Kurse im Rahmen der **Qualifizierung** für Tagesmütter nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstituts (**160 Unterrichtseinheiten**) praxisbegleitend über einen Zeitraum von 1,5 Jahren zu absolvieren.
- anschließend an den **praxisbegleitenden jährlichen Fortbildungsmaßnahmen** entsprechend des standardisierten Qualifizierungskonzepts für Tagespflegepersonen in Baden-Württemberg (**Kurs V, 15 Unterrichtseinheiten**) in Form von Fortbildung/Praxisberatung teilzunehmen
- den Fachdienst Kindertagespflege (Abteilung Jugendhilfe, Landratsamt Calw) **über Veränderungen zu informieren**, die für die Betreuung des Tageskindes oder der Tageskinder bedeutsam sind (Anlage 1: Veränderungsmitteilung und Meldebogen)
- den Fachdienst Kindertagespflege **über wichtige Ereignisse** in Kenntnis zu setzen (wie z.B. Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung, Unfälle während der Betreuungszeit...)
- die **Erlaubnis (im Original)** an den Fachdienst Kindertagespflege **zurückzugeben**, wenn
 - die Tätigkeit als Tagespflegeperson nicht mehr ausgeübt wird
 - sich die Grundlagen der Erlaubniserteilung ändern.

Diese Erlaubnis kann nachträglich mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Die gesetzlichen Grundlagen zur Kindertagespflege sind der Erlaubnis beigefügt (Anlage 2).

Vor Ablauf der Gültigkeit ist die Erlaubnis erneut zu beantragen.

Diese Erlaubnis wird aufgehoben, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr vorliegen oder wenn das Kindeswohl gefährdet ist.

Begründung:

Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII ist, dass die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

Rechtsbehelf:

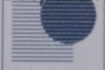
Gegen diesen Bescheid kann Widerspruch erhoben werden. Dieser ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim Landratsamt Calw schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzureichen. Der schriftlich eingelegte Widerspruch muss vor Ablauf der Rechtsmittelfrist beim Landratsamt Calw eingegangen sein.

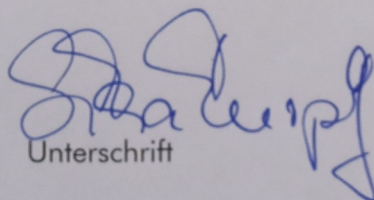
Landratsamt Calw
Fachdienst Kindertagespflege



Calw, 03.03.2016

Ort, Datum




Unterschrift



Erlaubnis zur Kindertagespflege
gemäß § 43 SGB VIII

Kindertagespflegeperson

Jungfer, Klaudija	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Name, Vorname	Geb.-Datum	Geburtsort
<input type="text"/>	75395 Ostelsheim	
Straße, Hausnummer	PLZ Ort	
<input type="text"/>		
0176/42648689	klaudija.jungfer@web.de	
Telefon	E-Mail	
<input type="text"/>	<input type="text"/>	Fahrzeugpolsterin/Industriemeisterin
Staatsangehörigkeit	Konfession	Beruf

Sehr geehrte Frau_Jungfer,

auf Ihren Antrag ergeht folgender

Bescheid:

Wir erteilen Ihnen hiermit die Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII. Die Erlaubnis zur Kindertagespflege steht unter Vorbehalt der gesetzlichen Vorgaben.

Die oben genannte Tagespflegeperson ist nach § 43 Abs. 2 und 3 SGB VIII geeignet und zur Betreuung von maximal **5 gleichzeitig anwesenden Kindern**, insgesamt jedoch von höchstens **8 angemeldeten Kindern** befugt. Dabei sollten nicht mehr als **3 Kinder unter drei Jahren gleichzeitig betreut** werden.

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege gilt mit Wirkung vom **02.02.2021** und ist befristet bis **01.02.2026**. Der Ort der Betreuung ist der eigene Haushalt.

Frau Jungfer verpflichtet sich,

- an den **praxisbegleitenden jährlichen Fortbildungsmaßnahmen** entsprechend des standardisierten Qualifizierungskonzepts für Tagespflegepersonen in Baden-Württemberg (**Kurs V, 15 Unterrichtseinheiten**) in Form von Fortbildung/Praxisberatung teilzunehmen
- den Fachdienst Kindertagespflege (Abteilung Jugendhilfe, Landratsamt Calw) **über Veränderungen zu informieren**, die für die Betreuung des Tageskindes oder der Tageskinder bedeutsam sind (Veränderungsmitteilung und Meldebogen)
- den Fachdienst Kindertagespflege **über wichtige Ereignisse** in Kenntnis zu setzen (wie z.B. Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung, Unfälle während der Betreuungszeit...)
- die **Erlaubnis (im Original)** an den Fachdienst Kindertagespflege **zurückzugeben**, wenn
 - die Tätigkeit als Tagespflegeperson nicht mehr ausgeübt wird
 - sich die Grundlagen der Erlaubniserteilung ändern.

Diese Erlaubnis kann nachträglich mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Die gesetzlichen Grundlagen zur Kindertagespflege sind der Erlaubnis beigelegt).

Vor Ablauf der Gültigkeit ist die Erlaubnis erneut zu beantragen.

Diese Erlaubnis wird aufgehoben, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr vorliegen oder wenn das Kindeswohl gefährdet ist.

Begründung:

Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII ist, dass die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

Rechtsbehelf:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Calw erhoben werden.

Landratsamt Calw
Fachdienst Kindertagespflege

Calw, 01.02.2021
Ort, Datum

M. Haas
Unterschrift



Dienstsiegel